

Neue Tarifregelung „120/40-Stunden-Regel“

Laut §3, Abschn. II, Abs. 4 BuRa-ZugTV sollen die Ruhetage in Abständen von max. 144 Stunden (gemeint ist damit die Zeit vom ersten Dienstbeginn nach einem Ruhetag bis zum letzten Dienstende vor dem nächstfolgendem Ruhetag) gewährt werden. Die Länge des zu gewährenden Ruhetages (36 h oder 48 h) steht in Abhängigkeit von der Länge einer Arbeitsphase (144 h ?/120 h ?) bzw. der angerechneten Arbeitszeit in Schichten.



Die neue Regel „120/40-Stunden“ dient dazu, die Belastung des Zugpersonals zu reduzieren. Sie gilt für GDL-Mitglieder, die die Tarifbindung an die GDL-Tarifverträge beim Arbeitgeber angezeigt haben.